

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 10.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 22/2018 vom 21.12.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „195 €“ durch „200 €“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „194 €“ durch „200 €“ ersetzt.

Artikel 3

In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „97 €“ durch „100 €“ ersetzt.

Artikel 4

Im § 2 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 150 €. Ein Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 75 €, wenn er den Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 5

In § 2 Absatz 6 Satz 1 wird die Wortgruppe „des Jugendhilfeausschusses und“ gestrichen.

Artikel 6

Im § 2 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung eines Ausschusses nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten für den entsprechenden Monat um 20 € gekürzt.“

Artikel 7

Im § 2 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„Ist die Funktion eines Vorsitzenden nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Vorsitz in vollem Umfang.“

Artikel 8

In § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „13 €“ durch „20 €“ ersetzt.

Artikel 9

In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „25 €“ durch „30 €“ ersetzt.

Artikel 10

Im § 3 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Sind an der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses der Vorsitzende und seine Stellvertreter gehindert und wird die Sitzung in diesem Fall von einem anderen Ausschussmitglied geleitet, so erhält dieses Mitglied für die betroffene Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.“

Artikel 11

In § 4 Absatz 3 wird das Wort „Beschäftigung“ durch „Tätigkeit“ ersetzt.

Artikel 12

In § 4 Absatz 5 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.

Artikel 13

In § 4 Absatz 5 wird nach dem Wort „Lebensjahr“ die Wortgruppe „oder zur Pflege von Angehörigen“ eingefügt.

Artikel 14

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „entstehen“ der Halbsatz „sofern die Grenzen des Wohnortes überschritten werden“ eingefügt.

Artikel 15

Im § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.“

Artikel 16

In § 6 Absatz 1 wird die Wortgruppe „Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes“ durch die Wortgruppe „den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 17

In der Überschrift des § 7 werden der Schrägstrich und das Wort „Fraktionsräume“ gestrichen.

Artikel 18

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Wortgruppe „entsprechend des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 04. Dezember 2013“ gestrichen.

Artikel 19

§ 7 Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zur Anmietung von Räumen für die Durchführung von Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von jeweils 1.000 € pro Jahr, für dessen Verwendung keine Nachweise zu erbringen sind. Entstehen einer Fraktion für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Abhaltung von Fraktionssitzungen Kosten, die den jährlichen Zuschuss übersteigen, sind diese für eine Erstattung nachzuweisen.“

Artikel 20

Im § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„An Sitzungstagen des Kreistages Uckermark werden den Fraktionen für Fraktionssitzungen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr Räumlichkeiten auf dem Gelände der Kreisverwaltung in Prenzlau zur Verfügung gestellt. Ein Entgelt wird nicht erhoben.“

Artikel 21

Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Weitere besondere Aufwendungen

Weitere besondere Aufwendungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die zur Mandatsausübung erforderlich sind, sowie behinderungsbedingter Mehraufwand bezüglich der in den §§ 5 und 6 genannten Kosten werden gegen Nachweis und Glaubhaftmachung erstattet.“

Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin